Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düffelborf.

Stild 27.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs:Gefetblattes.

842. 845. Das ju Berlin am 30. Juni 1893 aussegegebene 25. Stud bes Reichs-Gefethblattes enthält:

Nr. 2111. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, ba, bβ, bγ, bε, c, da, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Bollarifs stehenden Bollätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Bom 29. Juni 1893.

843. 853. Das ju Berlin am 4. Juli 1893 ausgegebene 26. Stud bes Reichs-Gesethlattes enthalt: Nr. 2112. Berordnung, betreffend das Berbot ber Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Bom 4. Juli 1893.

Inhalt der Gefetsammlung.

844. 830. Das zu Berlin am 29. Juni 1893 ausgegebene 18. Stud ber Gesetssammlung enthält:

Nr. 9621. Gefet, betreffend Aenderung bes Bahlberfahrens. Bom 29. Juni 1893.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden.

845. 858. Gemäß der Borschrift im §. 4 Absat 1 bes Gesehes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs. Gesehlaus beine Beinbaugebieten des Reichs gebildeten Beinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

	idesstaat und tungsbezirk.	Lau- fende Nr.	fende Umfang bes Beinbaubezirks.			
I. Reg.=Bez.	Freußen. Bosen. Liegnit und Frantfurt.	1. 2.	Kreise Bomst, But, Kosten und Meseritz. Regierungsbezirt Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. D., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußborf, Deutsche und Wendische Sagar, Gersborf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Roften. Liegnig.		
"	Breslau, Oppeln. Merfeburg.	3. 4. 5.	Regierungsbezirk Breslau. Oppeln. Kreise Querfurt, Raumburg, Beißenfels.	Breslau. Oppeln. Naumburg.		
" -	Erfurt und	6. 7.	Kreis Schweinit. Stadtfreis Erfurt, Landfreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Ecartsberga.	Schweinit. Erfurt.		
"	Potsbam und Frankfurt.	8.	Broving Brandenburg mit Ausschluß ber unter Nr. 2 ge- nannten Gemarkungen.	Brandenburg.		
"	Raffel.	9.	Stadt- und Landfreis hanau mit Ausschluß ber Gemarkung Langenselbold.	Hanau.		
"	"	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Land- freis Hanau).	Gelnhausen.		
"	Wiesbaben.	11. 12.	Stadt- und Landfreis Frankfurt a. M. Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Obertaunus-	Frankfurt a. M Reuenhain.		
"		13.	treis) und Soben (Kreis Höchft). Gemarfungen Hofheim, Lorsbach, Margheim (Kreis Höchft) und Diebenbergen (Landfreis Wiesbaden).	Diebenbergen.		

Ausgegeben zu Duffelborf am 8. Juli 1893.

Bu	ndesftaat und		Lau- fende		Namen		
Berwaltungsbezirk.			Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	bes Weinbaubezirks.		
Reg. Bez.	Wiesbad	en.	14.	Gemarkungen Beilbach, Florsheim, Bider und Maffenheim (Landfreis Biesbaden).	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		
"	"		15. 16.	Gemarkung Sochheim. Borbenftabt Ballan und Brecken-	Sochheim. Ballau,		
"	,,		17.	beim (Landtreis Wiesbaden). Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landfreis	Igstabt.		
"	"		18.	Biesbaden. Stadtfreis Biesbaden).	Wiesbaben.		
"	"		19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotheim, Frauenstein, Schier- ftein (Landfreis Biesbaben).	Frauenstein.		
"	"		20.	Gemarkungen Rieberwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Riedrich (Kreis Rheingau).			
"	"		21.	Gemarkungen Erbach, Sattenheim, Sallgarten, Deftrich (Rreis Rheingau).	Deftrich.		
"	"	os II	22.	Gemarkungen Mittelheim, Binkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winfel.		
"	"		23.	Gemartungen Geifenheim, Gibingen, Rubesheim (Rreis Rheingau).	Beifenheim.		
"	"	nig.	24. 25.	Gemarkungen Aulhaufen, Uhmannshaufen (Kreis Rheingau). Gemarkungen Lorch, Lorchhaufen, Bregberg (Kreis Rheingau).	Aßmannshaufen. Lorch.		
	"		26.	Gemarfungen Caub, Doricheid (Rreis St. Goarshaufen).	Caub.		
. ",	",		27.	Gemarfungen Bornich, Batersberg, St. Goarshausen, Lier- ichied, Nochern, Bellmich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshaufen		
"	"		28.	Gemarkungen Ehrenthal, Reftert, Camp, Filsen, Ofterspai, (Kreis St. Goarshausen).	Camp.		
"	"		29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.		
"	"		30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dau- senau, Nassau, Weinaehr, Obernhof, Seelbach (Unter-	Nassau.		
	77.		31.	lahntreis). Gemarkungen Balbuinftein, Geilnau, Langenicheid (Unter-	markada naia		
"			32.	lahntreis).	Balbuinftein.		
"	Machen.			Gemarkungen Schabed, Runtel, Billmar (Dberlahnfreis), Riederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runtel.		
"	Röln.	W. P.	33.	Rreis Düren.	Düren.		
"	Coblenz.		34. 35.	Stadt- und Landfreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegfreis.	Bonn.		
"			36.	Rreis Beglar. Rreis Neuwied und die Burgermeistereien Ehrenbreitstein,	Beglar.		
"	"		50.	Bendorf und Ballendar (Stadt und Land) des Landfreises Coblenz.	Reuwied.		
"	"		37.	Rreise Uhrweiler, Abenau und Magen, letterer mit Ausschluß ber Burgermeistereien Bolch und Münftermaifelb	Ahrweiler.		
"	"		38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß ber Bürgermeisterei Broben- bach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens bes Landkreises Coblenz.	St. Goar.		
"	Coblenz	und	39.	Rreife Bell und Cochem, Burgermeiftereien Rolch und Münfter-	Софет		
"	Trier.	NIP I		maifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brobenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Binningen, sowie			
			state	Gemarkungen Moselweiß und Metternich bes Landfreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil, und Kövenich bes Kreises Bittlich (Reg.=Bez. Trier).			
	Cobleng.		40.	Rreise Rreuznach, Meisenheim und Simmern.	Kreuznach.		
	Trier.			Rreife St. Bendel, Saarbruden, Saarlouis und Merzig.	Saarbrüden.		

Bundesftaat und	Lau- fende	Umfang bes Weinbaubezirks.	Namen bes
Berwaltungsbezirt.	Mr.		Weinbaubezirks
Reg.=Bez. Trier.	42.	Kreise Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Rennig, Kreuz- weiser, Palzem, Helsant, Wehr, Wincheringen, Rehlingen a./Mosel, Rittel, Wellen und Temmels des Kreises Saar- burg, Gemarkungen Oberbillig, Jgel, Liersberg, Langsar, Mesenich, Grevenich, Meydorf, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier. Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Riedermennig, Kommlingen, Merzlich, Conz,	Wincheringen. Trier.
" "	44.	Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medarb-Fehen, Heiligfreuz, Dlewig, Kürenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Frsch, Gusterath, Pluwig, Corlingen, Filsch, Walbrach, Casel, Mertesborf, Eitelsbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Baulin, Pfalzel und Ehrang des Landfreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Irsch, Beurig, Saarburg, Niederlanken, Offen, Schoden, Uhl, Bibelhausen, Wawern, Wiltingen und Canzem des Kreises Saarburg. Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Keil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Detzem, Thörnich, Clüsserath, Köwerich, Leiwen und Trittenheim des Land-	Berntaftel.
SOUTH SOUTH	Chipore	freifes Trier.	
II. Nayern. RegBez Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamt Franken- thal.	Neustadt a. H. — Landau — Berg zabern.
" "	2.	Begirfsamter Germersheim und Speger.	Germersheim - Speper.
" "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winn- weiler.	Frankenthal — Kirchheimbolan den — Kusel.
"Unterfranken bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	4. 5.	Bezirksamt Zweibrücken. Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter	Zweibrüden. Unterfranken.
Des Churchen	0	Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Lindau.
eg Bez. Schwaben. II. Königreich Sadssen. reishauptmannschaft	6. 1.	Bezirksamt Lindau. Umtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen,	Villouni.
Dresden. reishauptmannschaft	2.	Dresben-Altsfadt, Dresben-Neuftadt und Birna, sowie Stadtbegirt Dresben. Amtshauptmannicaftliche Begirte Ofchat und Grimma.	
Leipzig. IV. Württemberg.	mb cot	annagungungung Cogoto Claye and Commun	
Donaufreis.	1.	Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagfitreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeinde- markung Rengershausen, serner die zu dem Oberamt Gera- bronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Nieder- stetten und Wilbenthierbach.	e inte

fende Nr.	Umfang bes Weinbaubezirks. Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reut-	des Weinbaubezirks.
	Oberamtshezirfe Rattenhura Tühingen Herrenhara Want	Weinbaubezirks
3.	Theramishezirfe Rottenhurg Tühingen Herrenhera Paut	
	lingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eflingen, Cannstadt, Baiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsdurg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Umt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Baihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Dehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Rreis Mosbach. Rreise Mannheim, Heibelberg und Karlsruhe. Rreise Baben und Offenburg. Kreise Freiburg und Lörrach. Kreis Waldshut. Kreis Konstanz.	
1. 2. 3. 4.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim. Provinz Starkenburg. Provinz Oberhessen. Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rhein- hessen.	Siena
1.	Das gange Gebiet bes Großherzogthums.	
1.	Bürgermeisterei Herrstein. Die Gemeinden Oberpreisipp und Unterpreisipp im Umtsgerichtsbezirk Saalfeld. Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Edelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneususza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Umtsgerichtsbezirk Camburg.	
1. 1. 2.	Die Ortsssluren Königsberg und Nassach. Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten User des Gießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz. Diesenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler. Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Kappoltsweiler, sowie die unter 1. ausgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.	Königsberg in Franken.
4.	Die Kreise Mülhausen, Altfirch und Thann.	
	2. 3. 4. 5. 6. 1. 2. 3. 4. 1. 1. 2. 3. 4. 3. 3.	Dail, Keuendurg, Baihingen, Maulbronn, Bradenheim, Besigbeim, Heilbronn, Kedarsulm, Weinsberg, Ochringen, dall, Kinzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bäcklingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim. 1. Kreis Mosbach. Rreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. Rreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. Rreise Baben und Offenburg. 4. Kreise Freiburg und Lörrach. Kreis Konstau. 5. Kreis Konstau. 6. Kreis Konstau. 1. Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim. 2. Brovinz Starfenburg. Rrovinz Starfenburg. 3. Krovinz Starfenburg. 3. Krovinz Starfenburg. 3. Krovinz Starfenburg. 4. Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Aheinhessen. 5. Bürgermeisterei Herrstein. 1. Die Gemeinden Oberpreistipp und Unterpreistipp im Umtsgerichtsbezirt Saalseb. 2. Die Gemeinden Tümpting, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Oberitschen, Edelfädt, Schmiedehaussen, Raatschen, Unterneusulza, Münchengoberstädt, Schöben und Weichau im Umtsgerichtsbezirt Camburg. 1. Die Ortsssuren Königsberg und Rassach. 1. Bezirt Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten User Seisßer gelegenen Theite der Gemarkungen der Gemeinden Schletssath von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollwieler. 2. Die übrigen Theise der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollwieler. 3. Die übrigen Theise der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler. 2. Die übrigen Theise der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich unter I. ausgeführten Gemarkungen der Bereise Wällhausen, Wiltsrch und Thann.

Berlin, ben 5. Mai 1893.

Der Reichstangler. 3. B.: von Boetticher.

846. 832. Bestimmungen über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sefretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893.

§. 1. Borbedingungen für die Unnahme von Unwärtern.

Unwarter für ben Dienft als Röniglicher Baufdreiber und technischer Sefretar in ber Allgemeinen Bauberwaltung muffen:

1. ihre Unbescholtenheit (burch polizeiliche Beugniffe ober Militarpapiere) nachweisen,

2. die Berechtigung jum einjährig-freiwilligen Dienft befigen und

3. die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie mussen ferner

4. in geordneten Bermögensverhaltniffen fich befinden und burfen

5. nicht über 27 Jahre alt fein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee ober Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberseuerwerker, Walmeister, Maschinen-Unteringenieur ober seitenden Maschinisten bestanden haben, tönnen noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter ausgenommen werden und sind von den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Unsorderungen befreit.

S. 2. Melbung jum Gintritt in ben Borbereitungsbienft.

Melbungen behufs Annahme als Anwärter sind an biejenige Provinzialbehörde, in beren Bereich der Bewerber den Borbereitungsdienst ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Baukommission, zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungspräsidenten sowie diejenigen Oberpräsidenten, welche an der Spihe von Strombauverwaltungen stehen.

Den Melbungen find beigufügen:

1. bie erforderlichen Nachweise über die Erfüllung ber in §. 1 gestellten Borbebingungen,

2, die Militarpapiere und

3. im Falle ber Minderjährigkeit des Bewerbers bie polizeilich beglaubigte Buftimmungserklärung bes Baters oder Bormundes, sowie ferner

4. eine felbstverfaßte und felbstgeschriebene Darftellung

des Lebenslaufs.

S. 3. Borbereitungebienft.

Die in §. 2 genannten Behörben entscheiden über die Annahme der Unwärter, bestimmen ben Zeitpunkt ihrer Einberufung jum Borbereitungsdienft und leiten ben letteren.

Der Borbereitungsbienft bauert 3 Jahre, in welcher Beit ber Unwarter

12 Monate bei Bauausführungen,

18 Monate im Burean einer Lofalbauinspettion und

6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung ober ber Minifterial-Bautommiffion

beidäftigt werben fod.

Unterbrechungen durch Krantheit, Urlaub ober Militarbienst tonnen bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Gesammtzeit des Borbereitungsbienstes angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und ichlechter Führung können Unwarter von ber ben Borbereitungsbienft leitenden Behörde jeberzeit entlaffen werben.

S. 4. Unstellung als Königlicher Bauschreiber. Rach mindestens breijährigem Borbereitungsbienst können Unwärter, welche

1. fich zur Bermaltung ber Stelle eines Röniglichen Bauichreibers brauchbar erwiesen, und

2. ihrer Dienstpflicht im stehenden Seere genügt haben ober von dieser Pflicht endgültig befreit sind, zu Königlichen Bauschreibern ernannt und als solche

etatsmäßig angeftellt werben.

Die Ernennung und Unstellung erfolgt bis auf Beiteres burch ben Minister ber öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit. §. 5. Beförderung jum technischen Sefretar.

Die Beförberung zum technischen Sekretär ist bedingt burch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur König- liche Bauschreiber, welche nach vollendetem Borbereitungsbienst mindestens 2 Jahre als Büreauhilfsarbeiter ober als Königliche Bauschreiber thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten §. 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Bermittelung des dem Bauschreiber vorgesetzten Baubeamten an die in §. 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entschen und die für geeignet erachteten Bauschreiber den Prüfungskommissionen überweisen.

§. 6. Brufung jum technischen Getretar.

Brufung stommissionen. Die Prufung zum technischen Sefretar ift eine verschiedene für die Fachrichtungen bes Doch- und Ingenieurbaues.

Für jede Provinz werden — und zwar am Site des Oberpräsidenten — 2 Prüsungssommissionen gebildet; jede derselben besteht aus 2 höheren Baubeamten, welche entweder Regierungsmitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitzsührt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessischer

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Sochbau-, in der anderen dem Jugenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; bie Stellvertreter ber technischen Mitglieder konnen auch Botalbaubeamte fein.

Die Brufung zerfallt in einen schriftlichen und einen

barauf folgenden mundlichen Theil.

§. 7. Schriftliche Prüfung. Die Arbeiten für die schriftliche Brüfung sind an 2 in der Regel aufeinander folgenden Tagen unter Klausur anzusertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.



Geeignete Brufungsaufgaben find folgende:
a) für bas hochbaufach:

Aufftellung von Entwurfsstigen für Gebäude fleineren Umfangs, 3. B. Landicul-Gebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäusern, für Domanenpachter, Forsthäuser, Wirthschaftsgebäude (Ställe, Scheunen 2c.) für Domanen, Förstereien, Schuletablissements und bergleichen,

Erlauterungsberichte und Roftenüberichlage gu Bau-

entwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von fpeziellen Roftenanichlagen gu Bau-

entwürfen mittleren Umfanges,

angemeffene Abidnitte von Borberechnungen, Maffenund Materialien-Berechnungen ju fpeziellen Roftenanichlägen,

Aufftellung angemeffener Abschnitte von Revifions-Nachweisungen über beendete Bauaussuhrungen und ber-

gleichen;

b) für bas Ingenieurfach:

Auftellung von Entwürfen zu Bafferbauwerken kleineren Umfanges z. B. für Durchläffe und kleine Brüden in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschaalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baraden, Schuppen für vorübergehende Zwede, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhensplänen und bergleichen,

Erlauterungsberichte und Roftenüberichlage ju Bau-

entwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von fpeziellen Roftenanschlägen gu Bau-

entwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Borberechnungen, Massenund Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen ober entsprechende Theile derselben,

Aufftellung angemeffener Abichnitte von Revifionsnachweisungen über beenbete Bauausführungen ober ent-

iprechende Theile berfelben und bergleichen.

Für beibe Fächer ist serner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Berwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Bersügungen 2c.).

Gine Aufgabe ber letteren Art ift jedem Randidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für

die ichriftliche Brufung gu ftellen.

§. 8. Mündliche Brujung.

Die mundliche Prufung soll fich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Setretar erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a) im Sochbaufach:

die üblichen Grundriffanordnungen und ben fonftrut-

Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen (allgemeine Unordnung von Gewölben und Gesimsen, Deden- und Dachkonstruktionen, Rüstungen), Gewinnung, Herstellung und Berwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton- Bereitung, Kenntniß der wichtigeren Preise für Bau-

arbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen ber Superrevisionsinftang und ber Oberrechnungsfammer;

b) im Ingenieurbaufach:

die einfacheren Fundirungen, Bfahlrofte einschließlich ber Fangedamme, Beton-Fundirung (Spundwande),

bie üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, hebezeuge (Gerufte),

allgemeine Renntniß ber auf Bauftellen gebrauchlichen

Dampfmaschinen,

Uferbedwerte, Einschränkungswerte, Coupirungen u. f. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen),

Erbarbeiten,

Unordnung und Ausführung ber Deiche, Entwäfferungsgraben, Bafferguleitungen,

Begebefestigungen, Arbeits Gifenbahnen,

Gewinnung, Serfiellung und Berwendung ber wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften berselben, Mörtels und Beton-Bereitung,

Renntniß ber wichtigeren Breife fur Bauarbeiten und

Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen ber Superrevifions.

inftang und ber Oberrechnungstammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichsund Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesehen und Berordnungen, welche das Bauwesen regeln oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzebung sowie der Borschriften über das Kassen und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassendurgsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die seitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derzenigen Bestimmungen, Aussührungsvorschriften zc. zu verlangen, welche sür den praktischen Dienst in der Bauberwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Königlichen Bauschreiber, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Borschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I Titel 8 des Allgem. Landrechts) und der Baupolizeiordnungen des betreffenden Berwaltungsbezirks, mit dem Titel 20 des Zuständigkeits-Gesehes vom 1. August 1883 mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstamweisungen sie königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung vom 1. Oktober 1888, an den Tag zu legen.

Bon ben Bauschreibern, welche bie Brüfung als technischer Sefretar im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesehes über die Besugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883

u. f. w. zu verlangen.

Die auf bie mundliche Brufung gu verwendende Beit ift fo gu berechnen, bag auf jeben gu prufenden Bauichreiber ein Beitraum bon 1 bis 2 Stunden entfällt.

§. 9. Brufung Bergebniffe.

Rach Beendigung ber Brufung wird bas Ergebniß berfelben ben Wepruften munblich eröffnet; außerbem erhalten biefelben ipater ichriftliche, von dem Borfigenben ber Rommiffion vollzogene Brufungezeugniffe.

Durch bas Bestehen ber Prüfung wird bie Befähigung

jur Befleidung ber Stelle eines technifden Gefretars erworben. Die Berleihung einer folden (die Beforbe rung jum technischen Sefretar) erfolgt bei fich barbietender Gelegenheit burch ben Minifter ber öffentlichen

§. 10. Landmeffer, welche bie ftaatliche Brufung beftanben haben, fonnen burch bie im §. 2 bezeichneten Behörden als Unwärter für bie Stellen von technischen Sefretaren angenommen werben. Diefelben werben nach minbeftens zweijährigem Borbereitungebienft, bon bem wenigftens feche Monate bei einer Provinzialbehorbe gurudzulegen find, gur Brufung (§. 6 fig.) zugelaffen. Soweit die Fähigteit zur Unfertigung ber im §. 7 bezeichneten Arbeiten burch Borlegung von Entwürfen ober Blanen, welche ber Unwarter bor ober mabrend ber Borbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es ber Unfertigung neuer Probearbeiten nicht.

§. 11. Schlugbeftimmung.

Bis jum 1. April 1896 werben Musnahmen bon ben vorstehenden Bestimmungen burch ben Minifter ber öffentlichen Arbeiten zugelaffen.

Berlin, ben 26. Mai 1893. III. 8245 I. Ang. Der Minifter ber öffentlichen Arbeiten: Thielen.

847. 842. Bom 1. Juli b. J. ab wird bie bisher als Rebeneisenbahn betriebene Bahn bon Barmen-Bidlinghaufen nach Sattingen als Saupteifenbahn nach ben Beftimmungen ber Betriebsordnung für die Saupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 - veröffentlicht in ber Rummer 36 bes Reichsgesetblatts bom 21. Juli 1892 - betrieben merben.

Berlin, ben 19. Mai 1893. I. (IV./II.) 4981. Der Minifter ber öffentlichen Arbeiten.

848. 841. Betreffend Abanderung der Anweisung, betreffend das Berfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersehung) von Guittungskarten (§§. 101 ff. des Gesches, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der Abfat 2 von ben Borten : "Bleibt bemgemäß ... bis ... zu machen" und ber Absat 3 ber Biffer 6 ber Anweisung vom 17. Oftober 1890 wird aufgehoben

und burch folgende Bestimmungen erfest.

"Bleibt bemgemäß bie Bulaffigfeit ber Musftellung zweifelhaft und laffen fich bie Zweifel nicht alsbald beseitigen, fo bleibt es bem Ermeffen ber Ausgabeftelle überlaffen, entweber bie Musftellung ber Rarte ausgu= feten und ber fur ihren Begirt guftandigen Berficherungsanftalt unter Mittheilung ber bie Zweifel begrin-

benben Umftanbe Gelegenheit gur Meugerung binnen einer furz bemeffenen Frift zu geben, ober bie Rarte auszuftellen und ber Berficherungsanftalt unter Dittheilung ber Bebenfen bon ber Musftellung ber Rarte Renntniß zu geben.

Ift im erfteren Falle bie Berficherungsanftalt mit ber Musftellung ber Rarte einverftanden ober geht eine Meußerung bon ihr binnen ber gefetten Frift nicht ein, jo hat die Ausgabestelle bie Rarte alsbald auszustellen.

Biderfpricht bagegen bie Berficherungsanftalt ber Musftellung, fo ift die Sache in beiden Fallen als Streitigfeit im Sinne ber §§. 122, 123 a. a. D. ju behandeln, furger Sand an bie gur Enticheibung guftanbige Berwaltungsbehörde abzugeben und bie endgültige Erledis gung Diefer Streitigfeit abzuwarten. Je nach bem Ergebniß biefes Berfahrens ift bie Ausftellung ber Quittungsfarte, fofern fie noch nicht erfolgt war, vorgunehmen ober endgultig abzulehnen. Bar die Rarte aber bereits ausgestellt, fo ift nothigenfalls bie Gingiehung ber Rarte und die Bernichtung ber verwendeten Marten nach Maggabe bes §. 125 a. a. D. (vergl. Biffer II. 8 ber Befanntmachung bom 24. December

1891, Reichsgesethl. S. 399) zu veranlaffen. Bird bie Ausstellung ber Karte aus anderen Grunden als wegen beftehender Zweifel über die Berficherungs-pflicht ober über das Recht gur Selbstversicherung abgelehnt, fo fteht bem Untragfteller bie Beschwerbe im

Auffichtswege zu."

Berlin, ben 14. Juni 1893. Der Minister bes Innern. J. B.: Braunbehrens. I. A. 6029. M. b. J. Der Minister für Handel u. Gewerbe. J. A.: Sieffert.

B. 5642. M. f. S.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

849. 836. Berzeichniß ber von ber Lungenfeuche betroffenen Sperr-Bebiete in Defterreich-Ungarn, aus welchen die Ginfuhr von Rindvieh auf Grund Urt. 5 bes Biehseuchen-Uebereinkommens vom 6. December 1891 fowie Biffer 5 bes Schlufprototolls zu unterfagen ift.

Ausgegeben im Raiferlichen Gefundheitsamte gu Berlin

am 22. Mai 1893.

A. Defterreich.

Bohmen: II. Sperrgebiet: Die Begirtshauptmannschaften: Komotau, Brug Teplit, Muffig, Leitmerit, Raubnit, Melnit, Schlan, Saag und Laun;

III. Sperrgebiet: bie Begirtshauptmannichaften: Teichen, Schludenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablong, Semil, Turnau, Jicin, Bobebrad. Jungbunglau, Dauba, Bomifch-Leipa und Münchengras,

ferner bie Stadt Reichenberg; V. Sperrgebiet: Die Bezirtshauptmannichaften: Bardubit, Hohenmauth, Landstron, Leitomifchl, Bolita, Chrubim, Chotebor, Deutsch-Brod, Lebetsch und Caglan;

VI. Sperrgebiet: bie Begirtshauptmannichaften: Tabor, Bilgram, Neuhaus, Bittingau, Raplit, Krumau, Brachatig, Bubweis und Molbauthein;

VIII. Sperrgebiet: die Bezirkhauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Narolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Boneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag;

Niederösterreich: I. Sperrgebiet: die Bezirfshauptmannschaften: Baibhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrum, Korneuburg, Miftelbach und Groß-Engersborf, ferner ber Gerichtsbezirt Rirchberg am Bagram ber Bezirtshauptmannichaft Tulin.

B. Ungarn. Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemniß.

Duffelborf, ben 1. Juli 1893. I. M. 4045. Der Regierungs-Brafibent. J. B.: Scheffer.

850. 857. 11eberficht auftedender Rrantheiten.

	I SOURCE OR	ungsb uenza.	The state of	den.		rm=	r 18 Thp		Rüd		(Inches	fern.	Total Control	6. bis	D	iph= erie.		bett=
Areis.	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	The Real Property lies	Tobes- fälle.		Todes, fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes-
Barmen	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	3	-	8	3	-	-
Cleve	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	2	-	-	-
do. (Stadt)	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		-	2	-	-	-	-	-
Düffeldorf				5000	THE PARTY	aline.	133		130	1		- W	-	AL ST		CARE!	1	Mark Co.
(Land)	-	To the second		THE STATE OF	1	30	1		-	-	88	-			7	-	-	-
Duffeldorf -		9. 13		15	1000	P. (1)			15.00	a room by		-	2		0		The same	
(Stadt)	120	BULL A	5	1			-	-	-	-	3	1	4		2 12	1 5		
Duisburg	-		1551	1		1		-	Course !	-	. 1		7	-	7	1	-	-
Elberfeld			TI	100	1	1						-	9	1	37	8	1	1
Effen (Land) .			97	NU.	2	1500						THE PARTY NAMED IN	4	EDE	15	3	2	1
bo. (Stadt). Gelbern			_	Lymn .	1	1	TAI				7		-		10	9	_	1
Gladbach			TE !	(0.02)	1	100	17.9		ALIG.									Ma.
(Land)	1	1	2		-12.0						2		_		2	2	_	The same
Gladbach	3			HEN	-				200	1.7	-				-	2		- Clare
(Stabt) .	_	1 Est		_	1	1	30				-	_	-	_	-	1	_	-
Grevenbroich .	3	-			_	_	-		_	_	3			-		_	_	_
Rempen	30	_		-	3	-	-		-		_		1	_	3	1		
Lennep		1000		1	1	-			_	_	-	_	3		15	2	-	1
Mettmann	_		1	1		126	-		-	_		_	_	_		_	_	-
Moers	-	_	-	-		-	-	_	-	_	12	He Line	-		1	_	-	-
Malheim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-		23	10	-	-
Neuß	-	-	-	-	1		-	-	-	_	-	-	1	-	_	-	-	-
Rees	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	2	-	-
Remscheid	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	27	7	-	-
Ruhrort	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	1	-	8	1	-	1
Solingen	14	-	_	-	-	-	+	-	-	-	-	-	5	-	8	-	1	1
Summe	48	1	5	1	15	4					114	1	39	1	181	47	5	4
Borstehende	lleber	sicht n	oird l	iermi	t zur	öffen	tlicher	Ren	ntniß	gebro	icht.	- a m			0.00			

Düsselborf, den 6. Juli 1893.

851. 837. In Gemäßheit der Borschrift im §. 6 des Geses vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Geses-Sammlung Seite 327) ist durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 3. Juni cr. der bei der Beranlagung der Gemeinde-Abgaben von siskalischen Domänen- und Forstegrundstüden für das lausende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstüden erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einvahmen über die Aussgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden

Der Regierungs-Bräfibent. J. B.: Scheffer. Berbindlichkeiten und Berwaltungskoften nach den Etats für 1. April 1893/94 in der Rheinprovinz auf 94,2-Brozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt.

Düsselborf, den 27. Juni 1893. III. I. 1251. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis, von Groote. 852. 843. Der Bundesrath hat in seiner Situng vom 17. Mai d. 38. beschlossen, daß für die zur Besörderung

nach ben Norbsechäfen bestimmten Bieberfäuer und Schweine von ber Beibringung eines thierarztlichen Gesundheitszeugnisses vor ber Berladung abgesehen werbe.

Im Unschluß hieran hat ber herr Minister für Land-

wirthschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 12. Juni d. Is. I. 10996 die diesem Beschluffe entgegenstehenden Berfügungen außer Kraft gesetzt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Duffelborf, ben 29. Juni 1893. I. M. 3925.

Der Regierungs-Präfibent. J. B.: Scheffer. 853. 844. Der Unna Brandt zu Emmerich ift vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haustlehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düffelborf, den 30. Juni 1893. II. A. II. 4535. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: hilbebrandt.

854. 849. Die diesjährige Lehrerinnen-Konferenz am Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Aanten ift auf Donnerstag ben 10. August d. J. anberaumt. Diejelbe wird nach folgendem Brogramm stattsinden:

wird nach folgendem Brogramm ftattfinden: 1. 71/2 Uhr Gottesbienst im Dome. Schulmeffe.

2. Beginn ber Konfereng in ber Seminar-Aula um 101/2 Uhr.

a) Bortrag bes Seminar-Direktors Eppink über das Thema: "Die Schule eine Stätte der Gottesfurcht" (Wort Wilhelms II.).

b) Bortrag des Seminar-Oberlehrers Hemmersbach über das Thema: "Die Ansangsgründe der Erdfunde in der Bolksschule".

c) Lehrprobe in der Erdfunde für die Mittelftufe ber breiklaffigen Boltsichule von Seminarlehrerin Bohlmann,

d) Deklamationen und Gefänge bezw. Musitstüde.

e) Gemeinsames Mittagessen in der Turnhalle um
1 Uhr.

Duffelborf, ben 1. Juli 1893. II. A. I. 4738. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwesen. J. B: Hilbebrandt.

855. 854. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni d. J. Allergnädigst geruht, auf Grund des S. 28 des Landesverwaltungsgesches vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) den Regierungsrath Dr. von Werner zu Düsseldvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes der zweiten Abtheilung, zum Stellvertreter des zweiten ernannten Witgliedes der ersten Abtheilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldvert, und den bei der Regierung zu Düsseldvert des zweiten Gerichtsassessischen Verlächten Berichtsassessischen Verlächten Witgliedes der zweiten Abtheilung jener Beshörde auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze dersselben zu ernennen.

Duffelborf, ben 5. Juli 1893. P. I. 2125. Der Regierungs-Prafibent: Frhr. von ber Rede. 856. 855. Des Königs Majestät haben, wie ich unter hinweis auf §. 10. ber Landgemeindeordnung für die

Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelst Allerhöchsten Erlasses
vom 12. Juni d. Is. zu genehmigen geruht, daß die Grenze zwischen den Landgemeinden Neersen und Schiefbahn im Kreise M. Gladbach sortan durch die Linie gebildet wird, die auf der Karte des Landmessers Hosader

ju Duffelborf bom Jahre 1887 burch einen Orange-Farbftreifen bezeichnet ift.

Es wird noch bemerkt, daß sich durch die erwähnte Beränderung der Gemeindebezirke die entsprechende Beranberung der Bürgermeistereibezirke von selbst ergiebt.

Die erwähnte Karte bes Landmesser hofader wird bennächft an noch näher bekannt zu machenden Tagen auf den Bürgermeisterämtern zu Neersen und Schiesbahn zur Einsicht offen gelegt werden. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzveränderungen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Duffelborf, ben 5. Juli 1893. I. II. B. 3666. Der Regierungs-Prafibent: Frhr. von ber Rede.

857. 870. Mit Ermächtigung bes Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gestatte ich bis auf Weiteres unter benselben Bedingungen, wie solche in meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. April cr. I. M. 2550 (Amtsblatt Stück 17) für den Grenzweideverkehr mit Rindvieh gestellt sind, den Grenzespannverkehr mit Rindvieh.

Duffelborf, ben 5. Juli 1893. I. M. 4037. Der Regierungs-Prafibent: Frhr. von ber Rede.

858. 840. Des Königs Majestät haben burch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai d. J. dem nachstehenden, von dem Kreistage des Kreises Solingen beschloffenen Kreis-Statute vom 6. März d. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Düffelborf, ben 2. Juli 1893. I. III. B. 6187. Der Regierungs- Brafibent. J. B.: Scheffer.

Arcis : Statut,

betreffend bas Bewerbe-Bericht zu Oplaben!

Ginleitung:

Für ben unteren Theil des Areises Solingen, bestehend aus den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Leichlingen, Schlebusch, Neukirchen, Withelben, Rickrath, Küppersteg, Monheim und hitdorf wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Areistages vom 4. März 1892 auf Grund des §. 1 Absat 1, 4 und 6 des Reichsgesehes betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

Erfter Abschnitt.

Errichtung und Bufammenfetung bes Gewerbegerichts.

S. 1. Für bie Enticheibung von gewerblichen Streitig- feiten:

Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b) zwischen Arbeitern besselben Arbeitgebers, IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb ber Arbeitsstätte ber letteren mit Ansertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern,

auch wenn diese Berfonen die Robftoffe ober Salb-

fabritate, welche fie bearbeiten ober verarbeiten, felbft beichaffen,

b) zwischen Sausgewerbetreibenben ber borbezeichneten Art untereinander, fofern fie von demfelben Arbeitgeber beichäftigt werben.

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches ben Ramen: "Gewerbe-Gericht gu Opladen"

Sein Sit ift zu Oplaben.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne biefes Rreisftatuts gelten biejenigen Gefellen, Gebülfen, Fabrifarbeiter und Lehrlinge, auf welche ber fiebente Titel ber Gewerbeordnung Unwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Bertmeifter und mit hoberen technischen Dienftleiftungen betraute Ungeftellte, beren Sahresarbeitsverdienft an Lohn

ober Behalt 2000 Mart nicht überfteigt.

§. 3. Sachliche Buftanbigfeit. Das Gewerbegericht ift ohne Rudficht auf ben Werth

bes Streitgegenftandes guftanbig für Streitigfeiten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung ober die Auflösung bes Arbeitsverhältniffes, sowie über bie Aushandigung ober ben Inhalt bes Arbeitsbuches ober Beugniffes;

2. über bie Leiftungen und Entichabigungsanfprüche aus bem Arbeitsverhaltniffe fowie über eine in Beziehung

auf basfelbe bebungene Konventionalftrafe;

3. über die Berechnung und Unrechnung ber bon ben Arbeitern und Sausgewerbetreibenden gu leiftenden Rrantenversicherungsbeiträge (§. 2, 26f. 1 Biffer 4, §§. 53a, 54, 65, 72, 73 bes Befeges, betreffend bie Rrantenversicherung ber Arbeiter, in ber Faffung bes Befețes vom 10. April 1892);

4. über die Unsprüche, welche auf Grund ber lebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern ober hausgewerbetreibenden besfelben Arbeitgebers gegen-

einander erhoben werben.

S. 4. Ausnahmen von ber Buftanbigfeit. Musgenommen von ber Buftanbigfeit bes Bewerbe-

I. Streitigfeiten über eine Conventionalftrafe, welche für den Fall bedungen ift, daß ber Arbeiter ober Sausgewerbetreibende nach Beendigung bes Arbeitsverhaltniffes ein foldes bei anderen Arbeitgebern eingeht ober ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten ber im §. 3 Biffer 1-4 bezeichneten

Urt zwischen

a) Mitglieder ber Innungen (§ 97 ber Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Abfat 1 Biffer 4 ebenba). b) Mitgliedern folder Innungen, für welche ein Schieds. gericht in Bemäßheit bes §. 97a Biffer 6 und §. 100d ber Gewerbeordnung errichtet ift, und ihren Arbeitern.

Mugerbem ift die Buftandigfeit bes Gewerbegerichts ausgeschloffen für folche Streitigleiten zwischen Bewerbetreibenden und ihren Gefellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund ber §§. 1000 Biffer 1 und 100i Abfat 2 ber Gewerbeordnung burch einen ber ftreitenden Theile die Enticheidung eines Innungsichiedsgerichts ober einer Innung angerufen wirb.

Desgleichen ift die Buftandigfeit bes Gewerbegerichts ausgeschloffen für folche Streitigfeiten ber Behülfen und Lehrlinge in Apotheten und Sandelsgeschäften und ber Arbeiter, welche in den unter der Militar- oder Marineverwaltung ftebenben Betriebsanlagen beschäftigt find.

§. 5. Busammensegung. Das Gewerbegericht besteht aus einem Borfigenben, einem Stellvertreter besfelben und 20 Beifigern. Die Bahl ber Stellvertreter und Beifiger tann burch Beichluß bes Rreisausichuffes anderweit festgestellt werden.

S. 6. Allgemeine Erforderniffe bezüglich ber Mitglieder.

Bum Mitgliebe bes Gewerbegerichts - einschließlich bes Borfigenden und ber Stellvertreter - foll nur berufen werben, wer das breißigfte Lebensjahr vollenbet, in dem der Bahl vorangegangenen Jahre für fich ober feine Familie Armenunterftugung auf Grund bes Gefetes über den Unterftühungswohnfit vom 6. Juni 1870 (R. G. BI. G. 360) und des Befetes, betreffend bie Musführung bes Bunbesgeseiges über ben Unterftühungs. wohnsis vom 8. Marg 1871 (G. S. G. 130) nicht empfangen ober die empfangene Armenunterftugung erftattet hat und in bem Begirt bes Gewerbegerichts feit mindeftens zwei Jahren wohnt oder beichäftigt ift.

Berfonen, welche jum Umt eines Schöffen unfähig find (Gerichtsverfaffungsgeset §§. 31, 32) tonnen nicht

berufen werben.

§. 7. Borfigender und Stellvertreter. Der Borfigende bes Gewerbegerichts und ber Stellvertreter besfelben werben von bem Rreisausichuffe auf 3 Jahre gewählt; fie burfen weder Arbeitgeber noch Urbeiter fein. Die Bahl bes Borfigenden und bes Stellvertreters bedarf ber Beftätigung des Roniglichen Regierungs Brafibenten zu Duffelborf. Diefe Beftimmung findet auf Staats- ober Gemeindebeamte, welche ihr Umt fraft staatlicher Ernennung ober Bestätigung berwalten, feine Unwendung, folange fie biefes Umt befleiben. §. 8. Beifiger.

Die Beifiger muffen gur Salfte aus ben Arbeitgebern, gur Salfte aus ben Arbeitern entnommen werben.

Die Beifiger aus bem Rreife ber Arbeitgeber werben mittelft Bahl ber Arbeitgeber, die Beifiger aus bem Rreife ber Arbeiter mittelft Bahl ber Arbeiter auf bie Dauer von feche Sahren beftellt. Wiebermahl ift gulaffig.

Mue brei Jahre icheidet die Balfte der Beifiger jedes Berufsstandes aus und wird burch neue Bahlen erfett, wobei Biedermahl julaffig ift. Die das erfte Dal Aus. deidenden werben durch einen von bem Borfigenden bes Gewerbegerichts ober bem Stellvertreter besselben in öffentlicher Sigung vorzunehmende Ausloofung bestimmt.

Beifiger, beren Umtsperiode abgelaufen ift, icheiben erft bann aus, wenn ihr Rachfolger in bas Umt ein-

getreten ift.

§. 9. Bur Theilnahme an ben Bahlen find uur berechtigt:

a. folde Arbeitgeber, welche bas fünfundzwanzigfte Lebensjahr vollendet und feit mindeftens einem Jahre im Begirte bes Gewerbegerichts Bohnung ober eine

gewerbliche Rieberlaffung haben.

b. folche Arbeiter, welche bas fünfundzwanzigfte Bebensjahr vollendet und in bem Begirte bes Gewerbegerichts feit mindeftens einem Jahre beschäftigt find, ober, falls fie außerhalb biefes Bezirks in Arbeit fteben,

Die im §. 6 Abfat 2 biefes Statuts bezeichneten

Berfonen find nicht mahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedegericht in Gemäßheit ber §§. 97a, 100d ber Gewerbe-Dronung errichtet ift, und beren Arbeiter, find weber wählbar noch wahlherechtigt.

§. 10. Das Reich, ber Staat, die Gemeinden und fonftige öffentliche Berbanbe, fowie juriftifche Berfonen üben ihr Stimmrecht burch ihre gesehlichen Brrtreter aus.

Den Arbeitgebern fteben im Ginne ber §§. 8 unb 9 Diefes Statuts die mit ber Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges besfelben betrauten Stellvertreter ber felbftftanbigen Bewerbetreibenben gleich, fofern ihr Sahresarbeitsverdienft an Lohn ober Gehalt zweitaufend Mart überfteigt.

Die burch §. 1 Ubi. 1, Biffer II ber Buftanbigfeit bes Gewerbegerichtes unterftellten hausgewerbetreibenben

find als Arbeiter mahlberechtigt und mahlbar.

§. 11. Bahl ber Beifiger. Die Bahl ber Beifiger ift unmittelbar und geheim. Sie erfolgt in 7 Bahlbegirten, von welchen ber erfte die Burgermeiftereien Buricheid, Neufirchen und Bighelben, ber zweite die Bürgermeiftereien Richrath und Sitborf, die funf anderen je eine ber übrigen gum Begirf bes Gewerbegerichts gehörenben Burgermeiftereien

Die Bahlhandlung im erften Bahlbegirt erfolgt in Buricheib, die im zweiten in Richrath. In ben übrigen

Bahlbegirten am Sit bes Burgermeifteramtes.

In bem erften und zweiten Bahlbegirt fowie in bem Bahlbegirte Opladen werden je 4 Beifiger und zwar 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter gemahlt, in jedem ber anderen Bahlbezirke 2 Beifiger und zwar ein Urbeitgeber und ein Arbeiter.

§. 12. Bum Zwed ber Bahlen find auf jedem gum Begirt des Gewerbegerichts gehörenden Burgermeifteramte für die Bahler aus bem Rreife ber Arbeitgeber und für die Bahler aus bem Rreife ber Arbeiter Liften aufzulegen, in welche alle Bahler einzutragen finb, welche mundlich oder fdriftlich unter Beifugung ber erforderlichen Beicheinigungen innerhalb zweier Bochen, nachdem ber Bahltag bas erfte Dal befannt gemacht ift, auf bem Burgermeifteramt angemelbet worben finb. Bei unterlaffener rechtzeitiger Unmeldung ruht bas Stimmrecht.

Rach Ablauf ber zweiwöchentlichen Unmelbefrift find die Liften binnen zwei Tagen ben Borfigenben bes

Bahlvorftandes einzureichen.

§. 13. Der Borfipende bes Gewerbegerichts beftimmt im Einvernehmen mit bem Roniglichen Landrath gu Solingen Tag, Ort und Stunde ber Bablen.

Diefelben tonnen für die einzelnen Bahlbegirte und

für bie Bahler jebes Stanbes verschieben bestimmt

Die Stunden der Bahl für die Bahler aus bem Stande der Arbeiter find fo festzuseten, daß dieselben thunlichft außerhalb ber Arbeitszeit ihr Bahlrecht ausüben fonnen. Falls ein Ginvernehmen zwischen bem Borfigenden und bem Landrath nicht erzielt wird, enticheibet ber Ronigliche Regierungs-Brafibent. Das erfte Mal werben Tag, Ort und Stunde ber Bahlen von bem Lanbrath allein beftimmt.

Tag, Ort und Stunden ber Wahl werben von bem Röniglichen Landrath ju Solingen unter Mittheilung ber für bie Bahlbarfeit und Bahlberechtigung vor-geschriebenen Bebingungen und unter hinweis auf bie Borfdrift bes §. 12 biefes Statuts öffentlich befannt

gemacht. Zwischen ber erften Befanntmachung und bem Bahltage muß eine Frift von minbeftens brei Bochen

§. 14. Die Bablhandlung ift öffentlich. Bur Leitung berselben wird für jeben Bahlbegirt ein Bahlvorftanb gebilbet, welcher aus bem Bürgermeifter bes Bahlorts oder feinem Stellvertreter als Borfigenben und 2 bon bemfelben aus bem Bahlberechtigten bes Bahlbegirts berufenen Berfonen als Beifigern befteht.

Bon ben Beifigern muß ber eine ein Arbeitgeber, ber

andere ein Arbeiter fein.

Die an ber Bahl fich betheiligenben Berfonen haben fich bor bem Bahlvorftande, insoweit bemfelben ihre Bahlberechtigung nicht befannt ift, auf Erforbern über dieselbe auszuweisen. hierzu genügt für die Arbeitgeber bie Bescheinigung über bie nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung bes Gewerbebetriebes, sowie die lette Quittung über Zahlung der Gewerbefteuer, für die Arbeiter ein Beugniß ihres Arbeitgebers ober ber Bolizeibehörbe, burch welches bestätigt wirb, bağ ber Arbeiter feit minbeftens einem Jahre innerhalb bes Gewerbegerichtsbezirfes in Arbeit fteht ober wohnt. Formulare gu biefen Beugniffen werben auf ben Burgermeisterämtern verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt bem Ermeffen bes Bahlvorftanbes überlaffen. Personen, welche in die Bahlliften (g. 12) nicht eingetragen find, find von der Bahl gurudzuweifen.

§. 15. Das Bahlrecht barf nur perfonlich ausgeübt

werden.

Die Bahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, auf welchem die Namen fo vieler Berfonen anzugeben find, als Beifiger aus bem Berufsftande bes Bablers in bem Bahlbegirte gemählt werben follen. Stehen mehr Namen auf bem Bettel, fo gelten nur die zuerft aufgeführten. Ift auf bem Stimmzettel eine Berfon nicht genau genug bezeichnet, um mit Sicherheit gu entnehmen, welche gemeint ift, ober eine Berfon benannt, welche nicht mablbar ift, fo ift die für diese Berfon abgegebene Stimme ungultig, unbeschabet jeboch ber Bultigfeit ber auf bem Stimmzettel fonft noch befindlichen Namen. Um festzustellen, wer von ben in ben Babt-liften (g. 12) aufgeführten Bahlern an ber Bahl theilgenommen hat, ift bei bem Ramen ber Erschienenen ein

Beiden in bie Babiliften einzutragen.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist bei seinem Namen bessenungeachtet in der Liste ein Zeichen einzutragen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Bur Aufnahme ber Stimmzettel ift für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Bahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verbedt durch die hand bes Borsigenden hinein-

legen.

Die Liften sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Bahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

S. 16. Rach Ablauf ber gur Bornahme ber Bahl feftgesetten Beit sind nur noch biejenigen Bersonen, welche bereits im Wahllotale anwesend find, jur Wahl

zuzulaffen.

Sodann find die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Berschiedenheit von der in den Listen sestgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Auftsarung Dienlichen in dem Bahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Das Ergebniß der Stimmenzählung ift in das Wahlsprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in ver-

fiegelten Badden beigufügen find.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit ober die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entschiedet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebniß' dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich ber Bestimmung bes §. 20 bieses Statuts in jeder Kategorie diejenigen Persionen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entschet das vom Wahls

porfteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung bes Wahlergebnisses (Abs. 2—6) fann burch den Bahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllofals vorgenommen werden.

Der Bahlvorstand hat das Ergebniß der Bahl innerhalb dreier Tage nach dem Bahltage dem Königlichen Landrath zu Solingen unter Beifügung des Bahlproto-

folls und ber Stimmzettel befannt gu geben.

§. 17. Das Ergebniß ber Wahl ist von dem Königlichen Landrath zu Solingen alsbald in mehreren Blättern mit dem hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Bahl bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen sind. (Siehe §. 19.) Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung

Dieichzeitig ift jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetlichen Ablehnungsgründe von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu seinen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Königlichen Landrath zu Solingen ichriftlich geltend zu machen.

§. 18. Das Umt ber Beisitger ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme besselben kann nur aus jolchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesolbeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch tann Derjenige, welcher bas Umt eines Beifigers fechs Jahre verfehen hat, mahrend ber nachften fechs

Jahre die Uebernahme bes Umtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beifiger find nur zu berücksichtigen, wenn bieselben, nachdem der betheiligte Beifiger von seiner Wahl in Kenntniß gesett ift, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Grunde für die Ablehnung oder Niederlegung entscheibet ber Rreisausschuß zu Golingen.

§. 19. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Bahlen sind nur binnen eines Monats nach der Bahl zulässig. Sie sind bei dem Bezirksausschusse zu Düffeldorf anzubringen und zu entschen. Der Bezirksausschuß hat Bahlen, welche gegen das Geseh oder die auf Grung des Gesehes erlassenen Bahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 20. Un Stelle ber bie Bahl mit Erfolg ablehnenben ober solcher Personen, beren Bahl für ungültig erklärt ift, gelten Diejenigen, welche bei ber Bahl nach bem Gewählten bie meisten Stimmen erhalten haben,

le gemählt.

§. 21. Sind Bahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Rönigliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf befugt:

a) die Bahlen, soweit sie durch Arbeitgeber ober Arbeiter vorzunehmen waren, durch ben Kreisausschiff vor-

nehmen zu laffen;

b) soweit die Wahlen von dem Kreisausschuß vorzunehmen waren, sowohl den Borsigenden des Gewerbegerichts und den Stellvertreter desselben als auch die Beisiger selbstständig zu ernennen.

§. 22. Die endgültige Busammensehung bes Gewerbegerichts ift von dem Königlichen Landrath zu Solingen unter Angabe der Ramen und Wohnorte der Mitglieder in mehreren Blättern bekannt zu machen.

§. 23. Der Borsigende bes Gewerbegerichts und bessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch einen von dem Königlichen Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisiger vor der ersten Dienstleiftung durch den Borsigenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 24. Ein Mitglied bes Gewerbegerichts hinsichtlich beffen Umftande eintreten ober befannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleibeten Umte nach Maßgabe bieses Statuts ausschließen, ist des Amtes

gu entheben.

Die Enthebung erfolgt burch ben Bezirksausschuß zu Duffeldorf nach Unhörung bes Betheiligten. Gin Mitglied bes Gewerbegerichts, welches sich einer groben Berletzung seiner Umtspflicht schulbig macht, kann seines

Umtes entseht werben. Die Entsehung erfolgt burch

bas Ronigliche Landgericht gu Duffelborf.

Falls im Laufe einer Wahlperiode mehrere Beisitger ausscheiben, ist der Borsitzende des Gewerbegerichts befugt, Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen, auf welche die vorstehenden Borschriften entsprechende Anwendung sinden.

S. 25. Die Beisiter werben zu ben Sitzungen vom Borsitzenden einberusen, welcher auf eine thunlichst gleiche mäßige Heranziehung der Beisitzer und darauf zu sehen hat, daß möglichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben ober einem verwandten Berusszweige angehören, wie die streitenden Barteien.

angehören, wie bie streitenben Parteien. §. 26. Die Beisitger find verpflichtet, im Falle ber Berhinderung ihre Entschlichgungsgründe rechtzeitig bem

Borfigenben anzuzeigen.

Beisiter, welche ohne genügende Entschuldigung zu ben Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Beise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheisen. Die Berurtheisung wird durch den Borsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Berurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerbe an bas Ronigliche Landgericht zu Duffelborf statt. Das Berfahren richtet sich nach ben Borschriften ber Straf-

prozegordnung.

S. 27. Fur jebe Spruchsitzung bes Gewerbegerichts sind vier Beifiger, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter

Bur Beschluffaffung genügt bie Unwesenheit des Borsigenden und zweier Beifiger, von denen der eine Urbeitgeber, ber andere Arbeiter ift.

§. 28. Entichadigung ber Beifiger.

Die Beisiter erhalten für jebe Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverstäumniß 5 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, 3 Mark wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Angerdem erhalten bie außerhalb Opladen wohnenden Beifiber als Erfat für Reifekoften 1 Mark vergutet.

§. 29. Gerichtsichreiberei. u. f. w.

Bei bem Gewerbegerichte wird eine Gerichtescherei eingerichtet.

Der Kreisausichuß ernennt ben Gerichtsichreiber, im Falle bes Bedurfniffes auch einen Stellvertreter besfelben.

Der Gerichtsichreiber sowie bessen Stellvertreter find burch ben Borsigenben bes Gewerbegerichts zu vereibigen. §. 30. Der Borsigenbe bes Gewerbegerichts hat all-

§. 30. Der Voringende des Gewervegerials hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigfeit des Gewerberichts in dem abgelaufenen Jahre an den Kreisausschuß zu erstatten.

§, 31. Gebühren. Für die Berhandlung des Rechtsstreites vor dem

Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach bem Berthe bes Streitgegenstanbes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mart einschließlich 1 Mart,

Die ferneren Berthtlaffen fteigen um je 100 Mart. Die Gebühren um je 3 Mart. Die hochste Gebühr beträgt 30 Mart.

Bird ber Rechtsstreit burch Bersaumnigurtheil ober burch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ober unter Burudnahme ber Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Berhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Halfte der oben bezeichneten Sabe erhoben.

Bird ein zur Beilegung eines Rechtsftreits abgeichloffener Bergleich aufgenommen, so wird eine Gebuhr nicht erhoben, auch wenn eine fontradiftorische Berhand-

lung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansah. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskoften Gesehes statt. Der §. 2 besselben findet Anwendung.

Dweiter Abschnitt Thätigfeit bes Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§. 32. Ginigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen ber Fortsetung ober Wiederaufnahme bes Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerusen werden.

§. 33. Der Anrufung ift Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen ersolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sosern ihre Bahl mehr als 3 beträgt — Bertreter bestellen, welche mit der Berhandlung vor bem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Bertreter fonnen nur Betheiligte bestellt werben, welche bas 25 Lebensjahr vollendet haben, sich im Besite ber bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht burch gerichtliche Anordnung in der Berfügung über ihr Bermögen beschräntt sind.

Soweit Arbeiter in Diefem Alter nicht ober nicht in genügender Angahl vorhanden find, fonnen jungere Ber-

treter zugelaffen werden.

Die Bahl der Bertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als 3 betragen. Das Einigungsamt fann eine größere Bahl von Bertretern zulassen.

Db die Bertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheibet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Bersonen als genügend legitimirte Bertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder ftillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Unrufung nur von Seiten einer Partei, fo hat der Borfigende hiervon einer oder mehreren ber ihm als Bertrauensmänner der anderen Partei befannten

Berfonlichfeiten Renntniß ju geben und jugleich geeignet ericeinenben Falles perfonlich nach Möglichfeit barauf hingumirten, bag auch bie andere Bartei fich gur Unrufung bes Ginigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fallen foll ber Borfigende bei Streitigfeiten der in §. 32 bezeichneten Urt auf die Unrufung bes Ginigungsamtes hinguwirten fuchen und biefelbe ben Barteien bei geeigneter Beranlaffung nabelegen.

Die Berhandlungen bes Einigungsamtes find öffentlich, falls dies bon beiden Theilen beantragt wirb.

§. 34. Das Gewerbegericht, welches als Ginigungs-amt thatig wirb, foll neben bem Borfigenden mit 4 Beifigern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Bahl, befest jein.

Die Buziehung ber Beifiger erfolgt burch ben Bor-

figenden.

Das Ginigungsamt fann fich burch Bugiehung von Bertrauensmännern ber Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Bahl ergangen. Dies muß geschehen, wenn es bon ben Bertretern beider Theile unter Bezeichnung ber gugugiehenden Bertrauensmänner beantragt wirb. Die Beifiger und Bertrauensmänner burfen nicht gu ben Betheiligten, Die letteren nicht zu ben in §. 6 216f. 2 biefes Statute bezeichneten Berfonen gehören. Befinden fich unter ben Beifigern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genugenber Bahl, fo merben bie fehlenden durch Bertrauensmänner erfett, welche von ben Bertretern der Arbeitgeber begiv. Der Arbeiter gu mählen find.

§. 35. Das Ginigungsamt hat durch Bernehmung ber Bertreter beiber Theile Die Streitpuntte und Die für bie Beurtheilung berfelben in Betracht fommenben Berhaltniffe festzuftellen. Es ift befugt, gur Auftlarung ber letteren Ausfunftsperfonen vorzuladen und gu ber-

Jedem Beifiger und Bertrauensmann fteht bas Recht ju, durch ben Borfigenden Fragen an die Bertreter und

Mustunftsperfonen gu richten.

§. 36. Rach erfolgter Rlarftellung ber Berhaltniffe ift in gemeinsamer Berhandlung jedem Theile Gelegenheit ju geben, fich über bas Borbringen bes anderen Theiles, fowie über die vorliegenden Musfagen der Mustunftspersonen gu angern. Demnachft finbet ein Ginigungsversuch zwischen ben ftreitenden Theilen ftatt.

§. 37. Rommt eine Bereinbarung gu Stanbe, fo ift ber Inhalt berfelben durch eine bon fammtlichen Ditgliebern bes Einigungsamtes und von ben Bertretern beiber Theile zu unterzeichnenbe Befanntmachung in ben gelejeneren Tagesblattern (und burch Unichlag) gu veröffentlichen

§. 38. Rommt eine Bereinbarung nicht zu Stanbe, fo hat bas Ginigungsamt einen Schiedsfpruch abzugeben, welcher fich auf alle swischen ben Barteien ftreitigen

Fragen zu erftreden bat.

Die Beichlußfaffung über ben Schiedsfpruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei ber Befcluffaffung über ben Schiedsfpruch die Stimmen fammtlicher für bie Arbeitgeber jugezogenen Beifiger

und Bertrauensmänner benjenigen fammtlicher für bie Arbeiter zugezogenen gegenüber, fo fann ber Borfigenbe fich feiner Stimme enthalten und feststellen, bag ein

Schiedsfpruch nicht zu Stande gefommen ift.

§. 39. Ift ein Schiebsfpruch ju Stande gefommen, jo ift berfelbe ben Bertretern beiber Theile mit ber Mufforderung munblich ober fchriftlich zu eröffnen, fich binnen einer gu bestimmenben Frift barüber gu erflaren, ob fie fich bem Schiedsfpruche unterwerfen. Die Richt. abgabe ber Erffarung binnen ber beftimmten Frift gilt als Ablehnung ber Unterwerfung , Rach Ablauf ber Frift hat bas Einigungsamt eine von fammtlichen Mitgliedern besfelben unterzeichnete öffentliche Befanntmachung in ben geleseneren Tagesblättern, beren Unsmahl durch ben Borfipenben bes Areisausichuffes erfolgt, zu erlaffen, welche ben abgegebenen Schiedsfpruch und die darauf abgegebenen Erflarungen ber Barteien entbält.

§. 40. Ift weder eine Bereinbarung noch ein Schieds. fpruch zu Stande gefommen, fo ift dies von bem Borfigenden des Einigungsamtes in gleicher Beife wie bies in §. 37 vorgesehen ift, öffentlich befannt gu machen.

§. 41. Die Bertrauensmänner (§. 34 Abf. 3) erhalten auf ihren Untrag Entschädigung für Beitverfäumniß und Reisetoften gemäß §. 28 bes Statuts, Die Mustunftspersonen (§. 35 Ubf. 1) eine Bergütung nach Maßgabe ber Gebührenordnung für Beugen und Sachverftandige. Dritter Abichnitt.

Gutachten und Unträge ber Gewerbegerichte. §. 42. Gutachten und Untrage bezüglich gewerb.

licher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden ober von dem Kreisausschuffe erfordert werden, jowie Untrage, welche bei Staatsbehorben ober Bertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werben follen, find unter Leitung bes Borfigenden bon ber Befammtheit ber Beifiger gu berathen und zu beschließen.

Das Gesammtgewerbegericht fann die zur Berhandlung ftehende Frage gur Borberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Bahl beftebenben Musichuß verweisen. Die Bahl bes Musichuffes erfolgt, falls feiner ber Beifiger Biberfpruch erhebt, burch Burut, andernfalls getrennt bon Arbeitgebern und Arbeitern burch verschloffene Stimmzettel in ber Beife, baß jeber Stimmberechtigte fo viele Namen auf einen Stimmzettel ichreibt, wie Musichugmitglieber gewählt werden follen. Bewählt find diejenigen, auf welche die meiften Stimmen Bei Stimmengleichheit entscheibet bas gefallen find. burch den Borfigenben ju giehenbe Loos.

S. 43. Der Borfigende des Gewerbegerichts beruft bas Befammtgewerbegericht und leitet feine Berhanblungen.

Der Stellvertreter bes Borfigenben fann an ben Berathungen mit berathender Stimme theilnehmen.

Beichluffe werben von bem Gefammt-Gewerbegericht einschließlich des Borfigenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Ein Antrag, für welchen nur bie Salfte ber Stimmen

abgegeben ift, gilt als abgelehnt.

§. 44. Das Gesammt-Gewerbegericht (ber Musschuß) muß berufen werben:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens ter in §. 70 Abs. 1 des Gesethes bezeichneten Art zu berathen ober

gu beschließen ift,

2. wenn von minbestens 12 Beisigern bes Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche bie ber Gerichtsbarteit bes Gewerbegerichts unterstehenben Betriebe nicht berühren, sind vom Borfigenben nicht zur Berhanblung zu bringen.

§. 45. Ueber die Berhandlungen des Gesammt-Gewerbegerichts ift ein Protofoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und so zu prototolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt er-

fictlich ift.

§. 46. Mit bem von bem Gesammt-Gewerbegerichte beschloffenen Gutachten ober Antrage ift eine Abschrift bes über bie Berhandlungen aufgenommenen Protofolls einzureichen.

Ift über ein bom Gewerbegerichte erforbertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gefommen, so ist eine Abschrift des über die Berhandlung aufgenommenen

Protofolls einzureichen.

Schlußbestimmungen.

S. 47. Dieses Kreis-Statut tritt am 1. Juli 1893 in Kraft; die Magnahmen, welche erforderlich find, um die Birksamkeit bes Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§, 48. Die am Tage des Infrafttretens dieses Statuts bei den zuftändigen Behörden bereits anhängigen Streitigfeiten find bei benselben auch zur Erledigung zu bringen.

859. 831. Die nächste Herbst-Brüfung für ben einjährigfreiwilligen Militärdienst findet am Donnerstag, den 21. September d. J., Worgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebände der Königlichen Regierung hier ftatt.

Gejuche um Zulassung sind spätestens zum 1. August b. 3. bei uns anzubringen. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürsen sich wiederholt zur Prüfung melben, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit biefer Maggabe barf bie Brufung mehrmals

wiederholt werben.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf die jenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Beftimmungen ber beutschen Wehrordnung vom

22. November 1888 bezüglich ber Nachsuchung ber Berechtigung für ben einjährig-freiwilligen Militärbienft bringen wir nachstehend zur öffentlichen Renntnig.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung jum einjährig-freiwilligen Dienft (§. 8) wird burch Ertheilung eines Berechtigungsicheines nach Mufter 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsicheine werben von ber Brüfungsfommiffion für Ginjahrig- Freiwillige (g. 2, 7) ertheilt.

3. Junge Seelente von Beruf tonnen die Berechtigung jum einjährigen Dienst außerdem burch Ablegung der Steuermannsprufung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt burch das von der gufländigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachjudung ber Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst barf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebenstähre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sosern es sich nur um einen kurzen Beitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatbehörde dritter Instanzugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens dis zum 1. April des ersten Militärpslichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersahbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei berjenigen Brufungsfommiffion für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in beren
Bezirk ber Betreffende gestellungspflichtig sein wurbe
(§. 25 und 26).

3. Ber bie Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar bes ersten Militarpflichtjahres bei ber unter Biffer 2 bezeichneten Brufungs-

tommiffion ichriftlich gu melben.

Bwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen durfen ausnahmsweise von der Prüfungstommission berücksichtigt werden (Riffer 1).

4. Der Melbung (Biffer 3) find beigufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Baters ober Bormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüften sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnafien, Realgomnafien, Ober-Realschulen, Brogymnafien, Realschulen, Realprogym-

^{*)} Bei Freiwilligen der seemannischen Bevolferung genügt die Einwilligungserklarung des Baters oder Bormundes (§. 15, 4).

nafien, höheren Bürgerichulen und ben übrigen mili= tärberechtigten Lehranstalten) burch ben Direttor ber Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute burch bie Bolizeiobrigfeit ober ihre vorgefeste Dienftbehörde aus-Buftellen ift.

Sammtliche Papiere find im Original einzureichen.

Ift die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugniffes wegen erfolgter Bestrafung verjagt, und ist aus der Urt bes Bergehens und ber babei in Betracht kommenden Nebenumftande unter gleichzeitiger Berudfichtigung bes jugendlichen Alters bes Betreffenden Unlag zu einer milberen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung bes Beftraften eine gute gewesen, fo fann berfelbe burch Die Erfatbehörde britter Inftang von Beibringung bes Unbescholtenheitszeugniffes befreit werben.

5. Außerdem bleibt bie miffenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Dienft noch nachzuweisen. Dies fann entweder burch Beibringung von Schulzeugniffen (§. 90) ober burch Ablegung einer Brufung vor ber Brufungstommiffion (§. 91) gefcheben.

Der Melbung bei ber Brufungstommiffion find baber entweber

a) die Schulzengniffe, burch welche bie wiffenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden tann, beigufügen ober

b) es ift zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Ginreichung bis zum 1. April aus-

gesett werden darf oder

c) es ift in ber Meldung bas Befuch um Bulaffung gur Brufung auszusprechen. In biesem Falle ift ferner anzugeben, in welchen zwei fremben Sprachen ber sich Melbenbe geprüft sein will (Anl. 2, §. 1).

Much hat der fich Melbende einen felbstgeschriebenen

Lebenslauf beizufügen.

6. Bon bem Rachweise ber wiffenschaftlichen Befähigung burfen bnrch die Erfatbehörden britter Inftang entbunden

a) junge Leute, welche fich in einem Zweige ber Wiffenichaft ober Runft ober in einer anderen bem Gemein= wefen zu Gute fommenden Thatigfeit befonders aus-

b) Runftverftändige oder mechanische Arbeiter, welche in ber Urt ihrer Thätigfeit Bervorragendes leiften,

c) zu Runftleiftungen angeftellte Mitglieder landesherrs licher Bühnen.

Perfonen, welche auf eine berartige Berüchsichtigung Unipruch machen, haben ihrer Meldung die erforder= lichen amtlich beglaubigten Beugniffe beigufügen. Dies felben find nur einer Brufung in ben Elementarkenntniffen zu unterwerfen, nach beren Ausfall bie Erfat-behörbe britter Inftang entscheibet, ob ber Berechtigungsichein zu ertheilen ift ober nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund ber Beftimmung bes §. 32, 2f gurudgeftellt worben find, burfen - mit Genehmigung ber Erfatbehörben britter Inftang während ber Dauer ber Burudftellung (§. 29, 4b) bie Berechtigung jum einjährigen Dienft nachträglich nachfuchen.

Beitere Ausnahmen fonnen in besonderen Fallen burch bie Ersatbehörden britter Inftang genehmigt werben. Duffeldorf, den 1. Juli 1893.

Königliche Brüfungskommiffion für Einjährig-Freiwillige.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

860. 834. Betreffend die Musichluffriften für den Landgerichtsbezirt Duffelborf.

Der Ber. Juftigminifter hat bestimmt, daß bie im §. 48 bes Gefetes vom 12. April 1888 über bas Grund. buchwesen und die Zwangsvollstredung in bas unbe-wegliche Bermögen im Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts (Gefet Sammlung Seite 52) vorgeschriebene Musfoluffrift von feche Monaten für Die nachbenannten Rataftergemeinden wie folgt beginnen foll:

1. für die jum Begirfe bes Amtsgerichts Heuß

gehörenden Gemeinden:

a) Rofellen am 1. Marg 1893;

b) Grimlinghaufen am 15. Mai 1893;

2. für die gum Begirte bes Umtsgerichts Natingen gehörenden Gemeinden :

a) Eggerscheidt, Somberg, Bellscheid und Bracht am 1. Mar; 1893:

b) Meiersberg, Subbelrath und Baffelbed-Crumbad am 15. April 1893;

3. für die in demfelben Begirke belegenen Bergwerke: Natingen III, Augusta, Catharina und Becherofund am 1. Marg 1893;

4. für die zum Bezirte bes Umtsgerichts Gerrenheim gehörende Gemeinde:

Gerresheim am 1. Marg 1893;

5. für bie gum Begirte bes Umtsgerichte Merdingen gehörenden Gemeinden:

Sank und Satum am 15. April 1893;

6. für bie gum Begirte bes Umtegerichts Opladen gehörende Gemeinde:

Steinbuchel am 15. Januar 1893;

7. für bie gum Begirte bes Umtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde:

Wichrath am 15. Marg 1893.

Bemäß &. 54 bes vorbezeichneten Befetes werben bie nachfolgenden Bestimmungen mit bem Bemerten befannt gemacht, daß die Musichlugfrift, innerhalb welcher bie barin bezeichneten Unsprüche angumelben find, für die borftehend aufgeführten Bemeinden ablauft und zwar :

Dr. 1a, 2a, 3 und 4 am 1. September 1893, Dr. 2b und 5 am 15. Ohtober 1893,

Mr. 6 am 15. Juli 1893, Mr. 7 am 15. September 1893,

Mr. 1b am 15. Movember 1893.

§. 48. Die nicht bereits von bem Umtsgerichte vorgeladenen Bersonen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstüde das Eigenthum zustehe, sowie die-jenigen Bersonen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundftud ein die Berfügung über basfelbe beichrantenbes Recht, oder eine Sppothet, ober irgend ein anderes ber Eintragung in bas Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Unsprüche vor Ablauf einer Aussichluftrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks

anzumelben.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Infrasttreten der eingesührten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Unmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Infrasttreten der einzesührten Gesetze anmelden.

S. 51. Bon ber Berpflichtung jur Unmelbung find biejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Ausschlußfrift (§g. 48, 50) bem Amtsgerichte angemelbet hat.

§. 52. Ueber jede Unmelbung hat bas Umtegericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung gu

ertheilen.

Wenn das angemelbete Recht nach Inhalt ber Unmelbung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemelbeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist ben betreffenden Berechtigten von der Unmelbung Mit-

theilung zu machen.

§. 53. Ber die ihm obliegende Unmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und bemnächst eingetragen sind, verliert.

Ift die Biderruflichteit eines Gigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Borschriften des ersten Ubsages nach Maggabe ber Bestimmungen bes

§. 7 Unwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Gerresheim, Uerdingen, Opladen und Odenkirchen am 8. Juli 1893. A. G. 16/37. 861. 829. Mit der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Baerl, Kreis Woers, ist begonnen.

Moers, ben 27. Juni 1893. Tit, I. Nr. 19. Ronigliches Umtsgericht 111.

862. 833. In Gemäßheit des §. 43 des Gesehes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der in der Bürgersmeisterei Hardenberg belegenen Gemeinde Bohnacken begonnen ist.

Langenberg, ben 1. Juli 1893. Gen. X. 9.

863. 839. Die Anlegung eines Grundbuchartifels ift fernerhin erfolgt für:

a) Flur 31, Ar. 39, von Rleinenbroich, Eigenthumerin: Biuwe Jacob Bienefeld, Catharina geborene Holter

daselbst:

b) Flur 23, Nr. 309, von Corschenbroich, Eigenthumer: Cheleute Wilhelm Philippen, Zimmermeister zu Reersbroich; c) Flur 24, Nr. 165, 166 und 167, baselbst, Eigensthümer: Eheleute Arnold Nauels, Tagelöhner, baselbst.
-M.-Glabbach, den 1. Juli 1893. G. A. VI. 5.

Rönigliches Umtsgericht V.

864. 846. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1890 (Amtsblatt Seite 550), 7. Februar 1891 (Amtsblatt Seite 69), 2. April 1892 (Amtsblatt Seite 278), 27. August 1892 (Amtsblatt Seite 544/545) und 17. September 1892 (Amtsblatt Seite 577) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeicheneten Grundstücke der Katastergemeinden Unterbilk, Keuftadt, Grasenberg, Stockum, Hamm, Lohausen und Kaiserswerth das Grundbuch angelegt ist:

1. Gemeinde Unterbilf.

Flur 16, Nr. 5062/90, Cheleute Otto Freihoff. Flur 16, Nr. 5216/86 und 5219/0.86, Stadtgemeinde Duffeldorf.

Flur 18, Rr. 541/72 und 633/51, Cheleute Beter Fiege. 2. Gemeinde Reuftadt.

Flur 26, Rr. 386/215, Friedrich Bormann.

Flur 26, Rr. 802/76 und 803/76, Frit Bormann und Miteigenthumer.

3. Gemeinde Grafenberg. Flur 12, Nr. 410/82, Franz Schmitz. 4. Gemeinde Stockum.

Flur 1, Nr. 446/190 und 447/0.190, Conrad Lud= wig Fusbahn und Miteigenthumer.

5. Gemeinde Samm.

Flur 25, Nr. 948/264, Gottfried Jansen. Flnr 24, Nr. 2777/1151 und 1151/XIII.32, Franz Jansen und Miteigenthümer.

Flur 24, Nr. 2730/868 und 1449/22, Jafob Janfen und Miteigenthumer.

6. Gemeinde Lohausen. Flur 1, Nr. 671/82pp., Theodor Lang. 7. Gemeinde Raiserswerth.

Flur 1, Nr. 1339/578pp., Katholische Pfarrfirche zu Kaiserswerth.

Duffelborf, den 4. Juli 1893. II. Nr. 2. Rönigliches Amtsgericht.

865. 847. Das Grundbuch für die Gemeinde Burscheid ift nunmehr auch angelegt bezüglich der Parzelle Flur 5 Rr. 1337/67.

Opladen, ben 22. Juni 1893.

Rönigliches Amtsgericht, Abth. III. 866. 850. Nach der Bekanntmachung vom 26. Rosvember 1892, Amtsblatt Stück 48 pro 1892, ist die Parzelle Flur 4 Nr. 108 der Katastergemeinde Kindern von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen. Diese Ausschließung war irrthümlich. Die Parzelle Flur 4 Nr. 108 war damals bereits mit den Parzellen Flur 4 Nr. 349/106 und 111 von Kindern zusammengelegt, und waren die jetzen Parzellen Flur 4 Nr. 461/106 2c., 462/108.106, 463/111 der Katastergemeinde Kindern

gebilbet worden, für welche bie Anlegung bes Grundbuchs bereits erfolgt war und ift, was hiermit nochmals zur Berichtigung öffentlich befannt gemacht wird.

Cleve, ben 8. Juli 1893. Gen. II. 26. Rönigliches Amtsgericht, Abth. II.

867. 851. Ausschluffriften im Landgerichtsbegirt

In Gemäßheit des §. 54 des Gesehes über das Grundbuchweien und die Zwangsvollstreckung in das undewegliche Bermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Geseh-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behus Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesehes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. burch Berfügung bes herrn Juftizminifters vom

17. December 1892:

a) für bie zum Bezirke bes Amtsgerichts Dulken gehörige Gemeinde Dilkrath,

b) für die jum Begirte des Umtsgerichts Moers ge-

hörige Rataftergemeinde Neufirchen,

c) für die jum Begirte bes Umtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

2. durch Berfügung bes herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die jum Umtsgerichtsbezirke Janten gehörige Rataftergemeinde Bonen,

b) für die jum Begirte bes Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. Marg 1893,

3. durch Berfügung bes herrn Juftizministers vom 13. Februar 1893,

für die jum Begirte des Umtsgerichts Moers gehörige Gemeinde hoch-Emmerich

auf den 15. Mars 1893,

4. burch Berfügung bes herrn Justigministers bom 8. Marg 1893

a) für die jum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twifteden und Klein-Revelaer,

b) für die zum Bezirke bes Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Obermormter und Marienbaum auf den 16. April 1893,

5. burch Berfügung bes Herrn Justizministers vom 11. April 1893 für die zum Bezirk bes Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hülsbonk

auf ben 15. Mai 1893. 6. durch Berfügung bes Herrn Justizministers vom 16. Mai 1893

a) für die jum Bezirke des Umtsgerichts Kempen a Rh. gehörigen Rataftergemeinden Suls und Benrad,

b) für die jum Bezirf bes Umtsgerichts Cobberich gehörige Gemeinbe Ralbentirchen,

c) für bie zum Bezirke bes Amtsgerichts Uheinberg gehörigen Gemeinden Bierbaum, Eversael und Budberg auf den 15. Juni 1893, Die Ausschlußfrift endigt daher: für die Gemeinde Dilfrath mit dem 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Reufirchen mit Ablauf bes 15. Juli 1893,

für die Gemeinden Calcar und Altcalcar am 15. Juli 1893,

für bie Bemeinde Bhnen am

1. September 1893, für die Gemeinde Materborn mit Ablauf bes

31. August 1893, für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des

14. September 1893, für die Gemeinden Twifteden und Klein-Kevelaer am 15. Ohtober 1893,

für die Gemeinden Obermörmter und Marienbaum mit dem 15. Oktober 1893,

für die Gemeinde Gulsbont mit Ablauf bes

14. November 1893, für bie Gemeinben Suls und Benrad mit bem

15. Pecember 1893, für die Gemeinde Ralbentirchen am

15. Pecember 1893, für die Gemeinden Bierbaum, Eversael und Bubberg am 15. Pecember 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrift erhellt aus folgenden Bestimmungen bes angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie die jenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Berfügung über dasselbe beschräntendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprücke vor Ablauf einer Aussichluftrift von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelben.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Intrasttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, salls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Intrasttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Bon der Berpflichtung zur Unmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Rr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrift (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jebe Anmelbung hat bas Amtsgericht bem Anmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung au ertheilen.

Benn das angemelbete Recht nach Inhalt der Anmelbung vor einem vom Eigenthümer angezeigten ober vor einem früher angemeldeten Rechte ober zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ift, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmelbung Mittheilung zu machen.

§. 53. Ber bie ihm obliegende Unmelbung unterläßt, erleidet ben Rechtsnachtheil, bag er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an bie Richtigfeit bes Grundbuche bas Grundftud ober ein Recht an bemfelben erworben hat, nicht geltend machen fann und daß er sein Borgugsrecht gegenüber benjenigen, beren Rechte früher als das seinige angemelbet und bemnächst eingetragen find, verliert.

Ift bie Biberruflichfeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemelbet worden, fo finden die Borfchriften bes erften Abfates nach Maggabe ber Bestimmungen bes 8. 7 Unwendung. I. Mr. 5/93.

Die Roniglichen Umtsgerichte Cleve, Dulfen, Gelbern, Goch, Rempen a. Rh., Lobberich,

Moers, Rheinberg, Xanten, ben 8. Juli 1893. 868. 852. Es wird hiermit befannt gemacht, bag bas Grundbuch außer ben in ber biesfeitigen Befanntmachung

bom 14. Dezember 1892 Dr. 1596 (Umtsblatt Stud 50) enthaltenen Bargellen auch für bie Bargellen Flur 9, Mr. 12, 300, 335/II.83, 336/II.86, 358/XII, 484/334, 359, 360 und Flur 16 Dr. 116 noch nicht angelegt ift.

Diefe Parzellen find gemäß &. 56 bes Befeges vom 12. April 1888 über bas Grundbuchmefen von ber Grundbuchanlegung ausgeschloffen.

Für die Bargelle Dr. 1209/621 Flur 5 ift bas Grund. buch gleichfalls am 14. Dezember 1892 noch nicht angelegt gemefen, nunmehr aber angelegt.

Die angeführte Befanntmachung wird bemgemäß

berichtigt.

Das Grundbuch ift ferner angelegt für die Grundftude Flur 3 Rr. 4628/28, 5078/655; Flur 4 Rr. 2428/436; Flur 5 Nr. 1464/478, 1465/478; Flur 7 Nr. 800/55, 807/55, 801/75, 802/75, 803/75, 804/75, 805/100, 806/100; Flux 8 Nr. 985/1; Flux 11 Nr. 1604/391, 1491/392; Flux 13 Nr. 1641/355, 8707/313 und Flur 14 Nr. 1690 630 und 1739/580.

Remicheib, ben 3. Juli 1893. G. XIII. 4/111. Ronigliches Amtsgericht III.

869 848. Auf Antrag ber Stadtgemeinde Barmen, bat ber Ronigliche Regiecungs-Brafibent bierfelbft bie Ginleitung bes Berfahrens jur Feststellung ber Entschädigung für folgende, burch Bescheib bes Bezirks-Ausschuffes Erfte Abtheilung hierfelbft vom 2. Mai 1892 als jur Berftellung eines Unichluggeleifes für ben Schlacht- und Biebhof ber Stadt Barmen erforderlich ertlarte, innerhalb ber Gemeinde Barmen belegene Grundflachen angeordnet.

Libe. Mr.	Größe der zu enteignender Grundflächen. Ar. □Mtr	Aus der Kataster-Parzelle. Flur Nr.	Bezeichnung ber Eigenthümer.	Wohnort.
1 2	20 38	I./Abth. 3 472/214 I./Abth. 5 236/104		Barmen.

Nachdem der Königliche Regierungs-Prafident mich zum Kommiffarius zur Leitung des im Eingange bezeichs-neten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung bes definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschähung anberaumt auf Mittwoch, den 19. Juli d. 3., Bormittags 91/4 Uhr, auf Bahnhof Barmen-Loh.

Alle Betheiligten, soweit bieselben nicht besonders vorgeladen worden find, werben biermit aufgeforbert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, bag bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun die Entfcabigung feftgestellt und wegen Muszahlung ober hinterlegung ber letteren verfügt werben wirb.

Duffelborf, ben 5. Juli 1893.

Der Ubichabunge-Rommiffar: Steilberg, Geheimer Regierungerath.

870. 872. In Gemäßheit bes &. 3 bes Gefetes vom 12. April 1888 (Gef.=S. S. 52) wird hierburch befannt gemacht, daß für das Grundftud Flur 3, Nr. 469/0.188 bes Gemeindebezirks Mergena nachträglich bas Grundbuch angelegt ift.

God, ben 4. Juli 1893. G. A. I. Mr. 12.

Königliches Amtsgericht II.

871. 877. Mit ber Unlegung bes Grundbuchs für ben Gemeinbebezirt Reue harbt ift am heutigen Tage begonnen worden.

M.-Gladbach, ben 4. Juli 1893. G. A. VI. 18. Ronigliches Umtegericht, Abth. V.

872. 873. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Röniglichen Landgerichts zu Saarbruden vom 9. Juni 1893 ift über bie Abmefenheit bes Jafob Gobbel aus Ottweiler ein Beugenverhor verordnet worden.

Köln, ben 3. Juli 1893.

Der Oberftaatsanwalt. Bebeimer Dber-Juftigrath. geg .: Samm. 873. 874. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Roniglichen Landgerichts ju Saarbruden vom 9. Juni 1893 ift über bie Abmefenheit des Chriftian Muller aus Ottweiler ein Beugenverhor verordnet worben.

Röln, ben 3. Juli 1893. Mr. 5466.

Der Dberftaatsanwalt. Geheimer Ober Justigrath, geg.: Samm. Um 5. Juli wird in Mehrum, Rreis 874. 838.

Ruhrort, eine mit ber Bofthülfstelle bafelbft vereinigte

Telegraphenanftalt eröffnet werben.

Duffelborf, ben 1. Juli 1893. Der Raiferliche Ober-Boftbirettor. 3. B .: Runte muller. 875. 876. In bem gegenwärtig jum Landbestellbezirfe bes Bostamts in Bermelstirchen gehörigen Orte Brepersmühle tritt am 17. Juli eine Poftagentur in Birtfamteit. Dem Canbbeftellbezirt ber neuen Boftanftalt werden folgende gegenwärtig jum Canbbeftellbezirte ber Boftsämter in Bermelstirchen und Remicheid-Bliebinghaufen gehörigen Orte zugetheilt: Dorfmullerstotten, Reuenkotten, Beintgesmuble mit hiffingsberg, Bliedinghauserkotten, Furmuble, Bohlhausen, Schlepenpohl und Thalfperre.

Duffelborf, ben 3. Juli 1893. II. 6147. Der Raifert. Ober Boftbireftor. J. B.: Rungemüller. 876. 835. Rheinstrom-Bauverwaltung.

Bur öffentlichen Auslegung bez. Erörterung bes Brojektes zum Umbau ber rechtsseitigen Fähranfahrten zu Emmerich nebst Anlage einer neuen Buhne baselbst ist auf Grund bes Gesetzes vom 20. August 1883 Termin auf Mittwoch, den 12. Juli d. J., Bormittags 10 Uhr, im hof von Holland zu Emmerich angesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt sind entweder in diesem Termin zu Protokoll oder bis zum 15. d. Mts. bei dem Herrn Wasserbauinspektor Hahn zu Rees schriftslich abzugeben.

Wesel, ben 1. Juli 1893. 3.- Nr. 1827. Rönigliche Wasserbauinspettion.

877. 856. Königliche Lehranstalt für Obst = und Beinbau in Geisenheim a. Rh.

Bir bringen hiermit zur Renntniß, daß an der Königlichen Lehranftalt für Obst- und Beinbau in Geisenheim a. Rb.

- 1. ein Obstverwerthungstursus für Frauen vom 14.—19. August und
- 2. ein Obstvermerthungsfursus für Manner vom 28. August bis 1 September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Bormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Ausbewahrung und Bersandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses; Bereitung von Sasten, Gelee und Marmelade, sowie Gerstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller; Bereitung von Ssigl, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Richtpreußen 9 Mark. Unterkunft für Frauen beforgt die Direktion, an welche auch die Unmeldungen zu den Kursen bis spätestens 8 Tage vor Beginn berselben, zu richten sind.

Beifenheim, ben 27. Juni 1893.

Der Direktor: Goethe, Ronigl. Defonomierath.

Personal-Nadrichten.

878. 859. Dem ersten Kalkulator bei ber Firma H. E. Schniewind zu Elberfeld, Wilhelm Fastenrath, ist ber Königliche Kronenorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden. 879. 860. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben der Gertrud Kniep hierselbst in Anerkennung ihrer 40 Jahre in derselben Familie treugeleisteten Dienste ein goldenes Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

880. 861. Die Wahl bes Rechtsanwalts Dr. Wilhelm Strauß zum Bürgermeister ber Stadt Rheydt hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

881. 862. Den Kreisschulinspektoren Dr. Wessig zu Eleve, Dr. Fuchte zu Essen und Dr. Jeltsch zu Elberseld ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden. 882. 863. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Kind zu Radevormwald für die neue evangelische Bolksschule zu Herbeck, Kreis Lennep und der Pfarrer Dr. Heveling zu Pfalzdorf für die katholische Bolksichule daselbst.

883. 865. Ernennungen katholischer Geistlicher: Am 24. April b. 38. der Neopresbyter Johann Heinrich Wagner aus Essen zum Bikar in Webelinghoven, Defanat Grevenbroich. Am 6. Mai d. 38. der Neopresbyter Peter Ippendorf aus Dottendorf zum Vikar in Traar, Dekanat Creseld, der Geistliche Peter Klein, Hauskaplan des Pfarrers von St. Johann Baptist in Essen, zum Pfarrkaplan an der genannten Pfarrkirche, der Neopresbyter Heinrich Alphons Scheuvens aus Schierswaldenrath zum Hauskaplan von St. Johann Baptist in Essen. Am 13. Mai d. 38. der Neopresbyter Robert Raphael Gonnelld aus Köln zum Bikar in Süchteln, Dekanat Gladbach. Der Kaplan Franz Schroeder zu Emmerich unter dem 27. Mai d. 38. zum Pfarrer in Kervenheim, Kreis Gelbern.

884. 866. Die durch ben Tod bes Forstmeisters Roelen erledigte Oberförsterstelle zu Kanten ist dem Oberförster Paar vom 1. Juli cr. ab übertragen worden. 885. 867. Ernannt: Major a. D. Schult zum komm. Umtsvorsteher in Biersen.

Ungestellt: Poftanwärter Meier in Meiderich und Scheel in Rempen (Rhein) als Postassisitenten, Telegraphenanwärter Schlägel in Elberfelb als Telegraphen-afsistent.

886. 868. Der Stationsassissistent f. b. Abf.-D. Franz Karl Klarmeyer zu Elberfeld-Steinbed ist vom 1. Juli b. J. ab zum Güterexpedienten ernannt.

887. 869. 1. Der Gerichtsschreiber Günther beim Umtsgericht in Köln ist zum Gerichtsschreiber bes Ober-landesgerichts baselbst ernannt worden.

2. Dem Aftuar hud aus Crefelb ift eine ständige hulfsarbeiterstelle beim Oberlandesgericht zu Köln übertragen worden.

- TORKESON

Sierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 125, 126, 127, 128 und 129.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bog & Co., Königlichen Hofbuchbruckern in Duffeldorf.

Extra-Blatt

27. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

888. 888. Auf Anordnung bes herrn Minifters ber öffentlichen Arbeiten gelangt in Unlag ber Futter- und Streunoth bei Sendungen nach allen Kreifen ber Rheinproving eine weitere Frachtermäßigung von 25% von ben burch Erlaß des genannten herrn Ministers vom 19. Juni d. J. (V. II. 5145) eingeführten Frachtfähen bezw. 25% ber auf die Staatsbahnen entfallenben Frachtantheile für Torfftren und Torfmull, fowie für Futtermittel in Bagenladungen gur Ginführung und zwar:

1. für Torfftreu und Torfmull, gultig bis gum

1. September 1894; 2. für Futtermittel als:

a) Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl (Artikel des Spezialtarifs I);

b) Fleischfuttermehl, Griebentuchen, Rleie, auch Gries. fleie, Erbsenschalenkleie und Gerftenkleie, Malgtreber getrodnete, Delfuchen, Delfuchenmehl (gerfleinerte Delfuchen) u. f. w. (wie im Spezialtarif II genannt), Reisabfalle aller Urt, welche beim Poliren von robem Reis ober bei ber Stärtefabritation gewonnen werben, Reishülfen, Reisfuttermehl bezw. Reisfleie, Schlempen aller Urt, getrodnete auch gemablen (Artifel bes Spezialtarifs II);

c) Branntweinspülicht (naffe Schlempen aller Art), Futterfrauter, frifche Schnigabfalle und Ropfe von Buderrüben, Futterrüben, Mohrrüben (Möhren, gelbe Rüben),

Rohtrüben, weiße Rüben (ausgenommen Teltower und Märtische Rübchen), Sädsel, Heu, Malzkeime, Malztreber nasse und Beintrester, Prefrüdstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusionsrückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Haferschalen, Stroh, auch Raps. und Reisftroh (Artifel bes Spezialtarifs III),

gultig bis auf Beiteres.

Die vorgebachten Ermäßigungen, welche in ber Form der Ruderstattung eines Prozentfages der Frachtfoften an ben Empfänger gewährt werben, erfolgen im Bege ber Retlamation gegen eine Bescheinigung bes Land-rathes ober bes Borftandes bes landwirthschaftlichen Bereins, burch welche nachgewiesen wirb, daß die bezogenen Streu- und Futtermittel in bem landwirthichaftlichen Betriebe bes Empfangers Berwendung finden, ober bag fie von einem landwirthschaftlichen Bereine oder einem Rreis- ober Gemeindeverbande bezogen und unter feine Mitglieder behufs Berwendung in beren eigener Birthichaft vertheilt werben. Die Beicheinigung ift im Falle bes Bezuges burch einen Rreis- oder Bemeindeverband ftets burch ben Landrath, im Falle bes Bezuges burch einen landwirthichaftlichen Berein, burch beffen Borftand auszuftellen.

Sofern bie Beftellung burch einen Brivatmann erfolgt, ift die Befcheinigung bei einer bon ben beiben Stellen

nachzusuchen.

Redigirt im Bureau der Roniglichen Regierung. — Gebrudt bei L. Bog & Co., Koniglichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.

Die Ortspolizeibehorben find angewiesen, auf Un.

fragen und Untrage Mustunft zu ertheilen.

Duffeldorf, den 11. Juli 1893. I. III. A. 4821. Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer.

Ausgegeben zu Diffelborf am 12. Juli 1893.



